



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 18. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Ausschreibung der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

Sachverhalt:

Laut Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern haben die Gemeinden nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann. Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindeteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das Gefahrenpotenzial und die vorhandenen gemeindlichen Gefahrenabwehrkräfte (= Feuerwehr) erfassen, die Situation analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formulieren. Das geeignete Instrument hierfür ist die Feuerwehrbedarfsplanung. Um eine ausreichende Berücksichtigung des örtlichen Gefahrenpotentials und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen nach Ziff. 1.1 VollzBekBayFwG grundsätzlich alle Gemeinden einen solchen Bedarfsplan aufstellen. Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes ist Aufgabe der Gemeinde. Die Beteiligung der örtlichen Kommandanten und des örtlich zuständigen Kreisbrandrates ist sinnvoll und anzuraten.

Da die Kosten für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans durch ein Fachbüro voraussichtlich im fünfstelligen Bereich liegen und die Grenze für die Direktvergaben bei 5.000 Euro liegt, muss eine Ausschreibung erfolgen.

Hierfür könnten folgende Kriterien gelten:

- Verfahrensart: Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- Die Angebote können schriftlich oder elektronisch abgegeben werden.
- Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform Deutsche e-Vergabe bereitgestellt.
- Der Feuerwehrbedarfsplan soll das gesamte Gemeindegebiet mit den dazugehörigen drei Ortsteilen, welche zusammen etwa 2.500 Einwohner zählen, abdecken.

Die Aufgabenbeschreibung könnte folgendes enthalten:

1. Informationsveranstaltung für Gemeinde- und Feuerwehrvertreter
2. Erfassung des Istzustandes
3. Überprüfung der Ist-Daten vor Ort
Begutachtung der Feuerwehrstandorte, Begutachtung von Gefahrenstellen und Besprechungen mit den Beteiligten von Verwaltung und Feuerwehr
4. Bestimmung des Sollzustandes
Gefährdungsanalyse anhand der vorliegenden Daten und des Schutzzieles.
Feststellung des erforderlichen Soll-Zustandes der Feuerwehr.
5. Abgleichen von Sollzustand und Istzustand unter Berücksichtigung der Feuerwehrstandorte, der Personalsituation und der Fahrzeugsituation.
Ausarbeitung notwendiger Maßnahmen, auch unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
6. Ergebnisdialog vor Ort mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Feuerwehren
Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen.
7. Schriftliche Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes
8. Ergebnispräsentation vor Ort mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Feuerwehren und evtl. weiteren Beteiligten

Außerdem sollten in den Angeboten enthalten sein:

- Angabe von evtl. anfallenden Nebenkosten.
- Nennung eines Stundensatzes für evtl. Arbeiten, die über den angebotenen Umfang hinausgehen.
- Nennung des Umsetzungszeitraumes.

Auf Anfrage von Zweitem Bürgermeister Bruno Strobel nach Fristen für die Erneuerung des Bedarfsplans bzw. zur Behebung von Mängeln teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass der Bedarfsplan alle 5 Jahre geprüft werden muss.

Der anwesende 1. Kommandant der Feuerwehr Hausen ergänzt hierzu, dass nach seiner Einschätzung die aktuelle Situation in allen 3 Ortsfeuerwehren keine Beanstandungen erwarten lässt, die in kürzester Zeit behoben werden müssten. Er sieht in dem Bedarfsplan ein vorteilhaftes Instrument bei der Beantragung von Förderungen für künftige Projekte.

Beschluss:

Für die Erstellung des nach Ziff. 1.1 VollzBekBayFwG grundsätzlich von allen Gemeinden zu erstellenden Bedarfsplans stimmt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg der Ausschreibung dieses Projektes nach den in der heutigen Sitzung besprochenen Kriterien zu.

Die eingehenden Angebote der Fachbüros werden dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Vergabe vorgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 2 Antrag auf Bau einer Verbindungsstrecke für Fahrräder und Fußgänger zwischen Hausen und Fährbrück

Sachverhalt:

Vom CSU-Ortsverband Hausen ist ein Antrag auf Bau einer Verbindungsstrecke für Fahrräder und Fußgänger zwischen Hausen und Fährbrück (gemischter Rad/Fußgängerweg) §2 StVO im September 2020 in der Gemeinde eingegangen, der in den letzten Sitzungen bereits vorgelesen wurde.

In der Sitzung vom 25.03.2021 wurde der Gemeinderat informiert, dass durch das neue Sonderprogramm „Stadt und Land“ die Kommunen beim Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr unterstützt werden sollen. Dabei wird der Neu-, Um- und Ausbau von Radwegen einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen sowie des Grunderwerbs gefördert. Das Förderprogramm läuft bis 31.12.2023 und sieht für Maßnahmen bis 31.12.2021 bis zu 80 % Förderung vor – danach rund 75 %.

Vom Bau einer solchen Verbindungsstrecke nördlich der Kreisstraße wären 7 Grundstücke betroffen; beim Verlauf südlich der Kreisstraße wären es auch 7.

Nördlich der Kreisstraße ist parallel zur Fahrbahn die Abwasserdruckleitung zwischen Fährbrück und Hausen verlegt.

Nördlich der Kreisstraße würde sich eine Wegstrecke von 950 m, auf der südlichen Seite von 1.000 m ergeben. Auf der südlichen Seite würden allerdings auch 2 Brückenbauwerke notwendig werden.

Nimmt man eine Radwegbreite von 3 m an und Tiefbaukosten von 120 €/m², dann ergeben sich auf der südlichen Seite Baukosten von 360.000 €, ohne Brückenbauwerke.

Bei einer Förderung von 75 %, würde für die Gemeinde ein Kostenanteil, alleine der Wegebaukosten, von 90.000 € anfallen.

Unter Berücksichtigung der Planungskosten, der Brückenbauwerke und der Grundstückskäufe, beliefe sich bei Projektkosten von 500.000 € der Gemeindeanteil auf etwa 125.000 €.

Den Kaufpreis für die Fläche kann man nur schwer prognostizieren. Es wäre sicherlich ein Streifen von mindestens 4 m Breite notwendig.

Ein solcher Radweg wäre sicherlich die kürzeste Verbindung, es existieren aber bereits Alternativen, die keinen großen Umweg bedeuten wie z.B. über die Sulzwiesener Straße auf dem Radweg Richtung Erbshausen und dann an der Pleichach entlang oder der Weg in Richtung Schindersbrünle und dann über den Eichelberg. Letztere Verbindung ist jedoch noch nicht vollständig ausgebaut.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Grunderwerb für Radwege schwierig und z.T. sogar unmöglich war. Beim Wirtschafts- und Radwegebau im Jahr 2012 ist die durchgehende Verbindung Erbshausen nach Bergheim am Flächenerwerb gescheitert.

Wegen der noch ausstehenden Haushaltsplanung 2021 wurde die Entscheidung über den vorliegenden Antrag vertagt.

Am 15. April 2021 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass zum Thema Radverkehrsnetz Bayern in der vorangegangenen Woche folgende E-Mail des Landratsamtes eingegangen war:

„... am 26.03.2021 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur das Projekt „Radverkehrsnetz Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vorgestellt.

Ziel dieses Projektes ist, ein Radwegenetz für den Alltagsradverkehr zu schaffen, das alle bayerischen Gemeinden möglichst durchgängig und direkt miteinander verbinden soll.

Den Radfahrenden bietet das ‚Radverkehrsnetz Bayern‘ künftig möglichst direkte, schnelle und sicherere Routen zwischen den Städten und Gemeinden Bayerns, die insbesondere für die Alltagsnutzung geeignet sind.

Darüber hinaus dient das Netz als Planungsgrundlage für künftige Verbesserungen der Radverkehrsinfrastruktur und bauliche Maßnahmen (z.B. Lückenschlüsse). Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat einen Entwurf für dieses Radverkehrsnetz erarbeitet. Soweit möglich, wurden bei der Netzkonzeption bereits bestehende regionale Radnetze berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, den Netzentwurf auf Landkreis-Ebene und mit den kreisfreien Städten fachlich abzustimmen, um auch auf die spezifischen Gegebenheiten und Kenntnisse vor Ort eingehen und diese möglichst würdigen zu können.

Die Expertise und Mitwirkung der Landkreise ist ebenso wie die der kreisangehörigen Kommunen im Abstimmungsprozess ein wertvoller Beitrag zum Gelingen des Projekts ‚Radverkehrsnetz Bayern‘. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist erst nach fachlicher Abstimmung des

Netzentwurfs vorgesehen. Die Rückmeldungen sollen von den Landkreisen gesammelt, zusammengeführt, aufbereitet und bis Oktober 2021 an das Staatsministerium rückgemeldet werden.

Wir werden für alle Gemeinden die bestehenden Routenentwürfe des Staatsministeriums mit dem vorhandenen Radwegenetz abgleichen und gegebenenfalls einen attraktiveren und sichereren Radweg vorschlagen. Die Gemeinden werden gebeten, den Routenvorschlag abzugleichen und Anregungen sowie Änderungsvorschläge bis spätestens 18.06.2021 rück zu melden.

Bei der alternativen Routenplanung auf einer vorhandenen Straße sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- *Straßenbreite ausreichend für eine Radwegeausweisung*
- *Verkehrsaufkommen auf der Straße*

Es gibt keinen Maßstab oder Erfahrungswerte an dem wir dies messen könnten, umso wichtiger ist Ihre kompetente Einschätzung vor Ort.

Je nach Projektfortschritt werden Ihnen die einzelnen Streckenverbindungen gesondert zugesandt.“

Der inzwischen eingegangene Vorschlag für die Verbindung zwischen Bergtheim und Hausen sieht eine Route über Fährbrück vor.

Nach Auskunft des Landratsamtes ist das Ziel des Radverkehrsnetzes Bayern jedoch nur die Alltags-Radstrecken zu beschildern und Lücken zu erfassen.

Nach den Beratungen kam der Gemeinderat überein, dass vor einer Entscheidung geklärt werden sollte, ob bzw. in welcher Höhe ein Ausbau des Weges über den Eichelberg gefördert werden könnte und wie die Bereitschaft der Anlieger zum Verkauf ist.

Folgende Richtlinien spielen bei der Förderung nach dem Sonderförderprogramm „Stadt und Land“ eine Rolle:

- eine positive Prognose für die Verlagerung des Berufs- oder Alltagsverkehrs,
- dient nicht ausschließlich touristischen Zwecken,
- die Planung erfolgt im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes

Es ist daher davon auszugehen, dass für einen Ausbau des Wirtschaftsweges über den Eichelberg keine Fördermittel zur Verfügung stehen.

Für einen Fahrradweg von Hausen nach Fährbrück wäre eine Förderung nach diesem Programm jedoch denkbar, da die Strecke vom Landratsamt in das Verkehrswegenetz aufgenommen wurde. Für das Programm wurde eine bestimmte Summe bereitgestellt, die nach dem Windhund Prinzip vergeben wird. Eine Antragstellung muss mit fertiger Planung eingereicht werden.

Obwohl der Radwegebau sicherlich sinnvoll ist, müsste sich der Gemeinderat darüber im Klaren sein, bei welchen Projekten in Zukunft die Priorität liegt.

Für den Ortsteil Hausen standen mit den Planungen für den Rathausplatz, der Einrichtung des ehemaligen Kindergartens als Vereinshaus, den Ausbau von Wirtschaftswegen, der Erneuerung des Spielplatzes Petrinistraße und der Beantragung einer Dorferneuerung für das Gelände um die ehemalige Schule bisher andere Projekte im Mittelpunkt.

Daneben stehen auch in Hausen nach der Befahrung der Abwasserkanäle möglicherweise Sanierungsaufgaben an, die geschultert werden müssen.

Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel berichtet von Gesprächen mit der LAG Wein, Wald, Wasser e.V., in denen signalisiert wurde, dass ggf. auch hier eine Bezuschussung möglich sei.

Der 1. Vorsitzende des CSU-Ortsverbandes Mathias Fiedler nimmt Bezug auf ein Gespräch mit dem Landrat, in dem dieser mitgeteilt hat, dass ein Ausbau der Kreisstraße WÜ 55 von der B19

über Fährbrück nach Hausen in der Planung 2022 enthalten ist. Hier sollte die Gemeinde Gespräche mit den Verantwortlichen des Landkreises führen, um den Bau des Radweges ggf. hierbei mit umzusetzen und so Kosten zu sparen. Außerdem sieht auch er die Möglichkeit einer guten Förderung über andere Programme.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass für eine Umsetzung über das Sonderprojekt „Stadt und Land“ mit einer 75%igen Förderung der Planungsbeginn zwingend zeitnah nötig ist.

Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel und Gemeinderat Werner Mohr regen an, zur Umsetzung mit anderen Förderungen das Projekt generell weiter zu verfolgen und eine Entscheidung zu vertagen, bis der mögliche Ausbau der Kreisstraße WÜ 55 mit dem Landrat geklärt werden konnte und das weitere mögliche Vorgehen abzusehen ist.

zurückgestellt

TOP 3 Erlass einer Einbeziehungssatzung zur Schaffung von Baurecht für das Grundstück Fl. Nr. 32/1, Am Wasserhaus, Gemarkung Hausen

Sachverhalt:

In der 14. Sitzung des Gemeinderates am 11. Februar 2021 ist über einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses in Modulbauweise auf dem Grundstück Fl. Nr. 32/1, Am Wasserhaus, Gemarkung und GT Hausen beraten worden. Der Gemeinderat erteilte diesem Bauantrag mit 14 : 0 Stimmen einstimmig seine Zustimmung.

Bereits damals war klar, dass es fraglich ist, ob im Hinblick auf die Bebaubarkeit des Grundstücks eine einfache Feststellung des Landratsamtes über die Zugehörigkeit des Grundstücks oder zumindest einer Teilfläche des Grundstücks zum Innenbereich genügen würde oder ob unter Umständen die Bebaubarkeit nur durch Erlass einer entsprechenden Einbeziehungssatzung erreicht werden könnte.

Aufgrund der Darstellung der Baufläche im Flächennutzungsplan als Grünland ist das Landratsamt Würzburg bei der Prüfung des Bauantrags jedoch zum Ergebnis gekommen, dass das Bauvorhaben unzulässig ist und abgelehnt werden müsste.

Um dennoch die gewünschte Bebauung des Grundstücks erreichen zu können, gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten:

Entweder Änderung des Flächennutzungsplans oder Erlass einer Einbeziehungssatzung zur Ortsabrundung.

Wenn man die Bebaubarkeit des Grundstücks in der gewünschten Weise kurzfristig erreichen will, ist zweifellos der Erlass einer Einbeziehungssatzung der weniger aufwendige und vom Verfahrensablauf her auch der einfachere Weg.

Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang aber nicht die Einbeziehung des gesamten Grundstücks in den Geltungsbereich der Satzung, sondern nur einer Teilfläche im Süden des Grundstücks:



In der 17. Gemeinderatssitzung vom 15.04.2021 wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt, da zunächst Fragen bzgl. der Kosten für den Antragsteller im nichtöffentlichen Teil der Sitzung geklärt werden sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (-BauGB-).

Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche im Süden des Grundstücks Fl. Nr. 32/1, Am Wasserhaus, Gemarkung Hausen, mit einer Fläche von ca. 1.145 m². Er schließt sich direkt an die im Zusammenhang bebauten Flächen des Dorfgebietes Hausen an deren Westgrenze an. Entlang der Südgrenze des Grundstücks verläuft die bereits ausgebaute Gemeindestraße „Am Wasserhaus“. Das Ausbauende dieser bereits vorhandenen Erschließungsstraße würde dann mit der Begrenzung des Dorfgebietes nach Westen zusammenfallen, da das westliche Ende der Straße „Am Wasserhaus“ auch den Abschluss des Gemeindestraßennetzes in diesem Bereich bildet, bevor das Feldwegenetz beginnt. Das im Süden an die Straße angrenzende Grundstück Fl. Nrn. 29 („Am Wasserhaus 1“ und 29/1 („Nähe Am Wasserhaus“)) ist bereits bebaut und im Flächennutzungsplan als Teil des Dorfgebiets dargestellt.

Der südliche Teil des Grundstücks Fl. Nr. 32/1 würde somit nur die Verlängerung des bereits als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiets entlang der „Gramschatzer Straße“ und der Straße „Am Wasserhaus“ nach Westen bis zum Ausbauende der Straße „Am Wasserhaus“ bilden.

Insgesamt rundet er damit die Bebauung an dieser Stelle sinnvoll ab.

Mit dem Planentwurf soll die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, Würzburg, beauftragt werden.

Die Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit soll durch Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden, die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 4 Antrag auf Genehmigung eines Jugendtreffs und Überlassung gemeindlicher Räumlichkeiten hierfür

Sachverhalt:

In der 15. Gemeinderatssitzung vom 04.03.2021 wurde folgender Antrag der Gemeinderäte des Wählerblocks Hausen vom Jugendbeauftragten des Gemeindeteils Hausen bereits verlesen:

„... in unserer Tätigkeit als Gemeinderäte der Gemeinde Hausen beantragen wir die Genehmigung eines Jugendtreffs im Ortsteil Hausen im alten Kindergarten und die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten hierfür.

Seit sehr vielen Jahren gibt es für die Jugendlichen im Ortsteil Hausen keine Möglichkeit, sich regelmäßig zu treffen. Die Jugendlichen sind auf der Suche nach Räumen, in denen sie sich austauschen können, Spiele Nachmittage abhalten und auch kleine Feste feiern können. Es sind Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 Jahren denen ein Jugendtreff fehlt. Nachdem nun der Kindergarten in die neuen Gebäude umgezogen ist, stehen die Räume des alten Kindergartens derzeit leer. Die Größe und die Aufteilung des Gebäudes würden eine teilweise Nutzung als Jugendtreff zulassen.

Wir schlagen vor, den Jugendbeauftragten für den Ortsteil Hausen, Herrn Nicolas Höfer, federführend für die Umsetzung dieses Antrages einzusetzen. Bei den anstehenden Besprechungen bezüglich eines Raumnutzungskonzeptes „alter Kindergarten“ soll er die Interessen der Hausener Jugend vertreten.

Ein Konzept zur Nutzung durch die Jugend wird bei positivem Bescheid bezüglich dieses Antrages zeitnah erstellt. Selbstverständlich werden die Jugendschutzgesetze und die Hausordnung in diese Planung einbezogen und berücksichtigt.

Wir hoffen auf eine breite Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Antrag und bitten um Behandlung in der nächsten Gemeinderatssitzung. ...“

Bezüglich der Räumlichkeiten im ehemaligen Kindergarten Hausen wurde darauf hingewiesen, dass jedoch auch andere Ortsvereine bzw. der Vereinsring einbezogen werden sollten.

Gemeinderat Nicolas Höfer, der auch Jugendbeauftragter des Ortsteils Hausen ist, erläutert, dass die Jugend kein Verein ist, aber trotzdem einbezogen werden sollte. Die Gespräche bezüglich der Nutzung der nun freien Räumlichkeiten wurden leider aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen. Da die Jugendlichen in der Vergangenheit lange getröstet wurden, wünschen sie sich nun ein Signal, dass die Gemeinde bereit ist, den Jugendlichen in diesem Gebäude einen Raum zur Verfügung zu stellen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud regt zur Klärung der Nutzung des ehemaligen Kindergartens ein Treffen aller Beteiligten an, sobald dies Corona-Konform wieder möglich ist. Hieran sollten auch die Hausener Gemeinderäte teilnehmen.

zurückgestellt

TOP 5 Verschiedenes

TOP 5.1 Rückmeldung Dauer Gemeinderatssitzungen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt Bezug auf die Anregung der letzten Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass künftig mehr Bauausschusssitzungen stattfinden sollen. Hierdurch sollen die Bauangelegenheiten in den Gemeinderatssitzungen entfallen, was die Sitzungsdauer verkürzen sollte.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 10 für die FFW Hausen - Information Lieferverzug

Erster Bürgermeister führt aus, dass in der Sitzung vom 11.02.2021 der Gemeinderat darüber informiert wurde, dass sich der Produktionsstart des Fahrzeuges pandemiebedingt auf voraussichtlich September 2021 verschiebt. Die Fertigungszeit beträgt dann ca. 8 Wochen.

Die Fa. Lentner hat nun mitgeteilt, dass sich aufgrund der durch die „dritte Welle“ verursachten verzögerten Zulieferungen sowie Krankheits- und Quarantäneausfälle die Auslieferung voraussichtlich nochmals um 4 Wochen verschieben wird.

Das heißt, die Auslieferung wird erst im nächsten Jahr stattfinden.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Sachstand Beseitigung Kunststoff im Wald - Flatterbänder und Tribschutz

Gemeinderat Rainer Hetterich nimmt Bezug auf den Beschluss zur Beseitigung der rot-weißen Flatterbänder und der künftigen Verwendung von biologisch abbaubaren Markierungen. Er hat hierzu Fotos mitgebracht, die folgendes zeigen:

1. Einen Baum, an dem ein neues biologisch abbaubares Markierungsband angebracht wurde ohne dass das alte Kunststoff-Band entfernt wurde.
2. Eine Pflanzung in der der terminal Tribschutz seit 2 Jahren weder auf die Triebe hochgesetzt wurde noch ausgetauscht wurde.
3. Eine Neupflanzung in Rieden, die komplett mit Kunststoffschutz geschützt wird.

Erster Bürgermeiste Bernd Schraud wird die Punkte 1 und 2 mit dem Förster klären.
Zu Punkt 3 teilt er mit, dass laut Auskunft des Försters keine biologische Alternative zum Kunststoffschutz existiert.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Anfrage Funkmast-Ausbau

Auf Anfrage von Gemeinderat Dieter Schmidt teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass in der Verwaltung keine Anfrage bzgl. des Ausbaus von Funkmasten eingegangen ist.

zur Kenntnis genommen